



SATZUNG

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen:

*Bruiser-Away e.V.
Traditionsgemeinschaft der Jetbesatzungen der Marine*

Der Sitz des Vereins ist:

*Marinefliegergeschwader 2
Fliegende Gruppe
Wiekier Acker 2
24963 Tarp*

Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.

Der Verein führt die Namenskurzform: *Bruiser-Away e.V.*

§ 2

Zweck des Vereins

1. Pflege der Kameradschaft
2. Pflege der Tradition der Jetfliegerei in der Marine
3. Sammlung, Verwaltung und Austausch von Ehemaligenadressen der Marinefliegergeschwader Jet mit deren Zustimmung
4. Öffentlichkeitsarbeit
5. Kontaktpflege zu aktivem fliegenden Personal
6. Kontaktpflege zu Interessenverbänden der Militärfliegerei
7. Verwahrung und Pflege von Erinnerungsgegenständen der früheren Geschwader.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Der Verein hat ordentliche Mitglieder sowie Ehrenmitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder können werden:
Aktive und ehemalige Besatzungsangehörige strahlgetriebener Kampfflugzeuge der Marine, sowie aktive und ehemalige Angehörige der Fliegenden Gruppe (Marinefliegergeschwader 1 und 2).
3. Ehrenmitglieder können werden:
Personen, die sich besonders um den Verein verdient gemacht haben.

§ 4

Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

1. Über den Antrag auf Aufnahme als ordentliches Mitglied entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.
2. Ehrenmitglieder wählt die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes. Der Vorstand beschließt über einen entsprechenden Vorschlag mit zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
3. Mitglieder können ausgeschlossen werden, wenn sie gegen die Interessen des Vereins verstoßen, insbesondere, wenn sie trotz erfolgter Mahnung mit einem Jahresbeitrag im Rückstand sind. Wird gegen den Ausschluss nicht innerhalb von 2 Monaten die Mitgliederversammlung angerufen und entscheidet diese nicht mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln gegen den Ausschluss, so wird der Ausschluss rechtskräftig.
4. Der freiwillige Austritt aus dem Verein steht jedem Mitglied offen. Er ist mit einer Frist von 8 Wochen gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich zu erklären.
5. Ein abgelehnter Antrag auf Aufnahme kann vor Ablauf eines Jahres nicht erneut gestellt werden.

§ 5

Mitgliedsbeiträge

Alle Vereinsmitglieder haben monatliche Beiträge zu zahlen, deren Höhe in der Jahreshauptversammlung bestimmt wird. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Beitrages freigestellt.

§ 6

Organe

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 7

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt jedes Jahr einmal zusammen. Die Einladung muss schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens 4 Wochen vor dem für die Versammlung bestimmten Tag durch den Vorstand erfolgen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes einzuberufen oder wenn mindestens 10 ordentliche Mitglieder dieses schriftlich beim Vorstand beantragen.
3. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist unter Angabe der Tagesordnung schriftlich vom Vorstand einzuberufen. Die Frist der Einberufung beträgt 4 Wochen.

4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 30 % ordentliche Mitglieder anwesend sind. Kommt wegen ungenügender Beteiligung ein Beschluss nicht zustande, so ist die nächste ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung beschlussfähig. Auf diese Folge ist in der Einladung hinzuweisen.
5. Bei Beginn jeder Mitgliederversammlung ist die ordnungsgemäß erfolgte Einladung nebst Tagesordnung festzustellen. Das gleiche gilt für die Feststellung der Beschlussfähigkeit der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung gemäß der Anzahl der erschienenen Mitglieder.
6. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1.Vorsitzende. Bei Verhinderung des 1.Vorsitzenden übernimmt der 2.Vorsitzende den Vorsitz. Ist dieser ebenfalls verhindert, so übernimmt der Schatzmeister den Vorsitz.
7. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder. Ein ordentliches Mitglied kann sich durch ein anderes ordentliches Mitglied aufgrund schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Ein ordentliches Mitglied kann höchstens zwei weitere ordentliche Mitglieder vertreten.
8. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, sofern die Satzung nichts anderes festlegt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
9. Einzelbeschlüsse können auch ohne Einberufung der Mitgliederversammlung schriftlich gefasst werden. Hierzu sind alle stimmberechtigten Mitglieder anzuschreiben. Die Abstimmung ist geheim und in einem geschlossenen Briefumschlag von den jeweiligen Mitgliedern dem Vorstand zuzustellen. Die Frist für den Eingang der Rückantwort beträgt vom Datum des Anschreibens an zählend 4 Wochen. Der Einzelbeschluss wird rechtskräftig, wenn innerhalb der 4 Wochenfrist die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder diesem zustimmt.
10. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung enthält mindestens folgende Punkte:
 - a) Bericht des 1.Vorsitzenden über das abgelaufene Geschäftsjahr
 - des Schatzmeisters über die Jahresabrechnung
 - der Rechnungsprüfer
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Nach Ablauf der Wahlperiode Wahl der Mitglieder des Vereinsvorstandes
 - d) Wahl der Kassenprüfer
 - e) Genehmigung des Haushaltsvorschlages und Festlegung des Monatsbeitrages
 - f) Verschiedenes

Anträge müssen berücksichtigt werden, wenn sie mindestens eine Woche vor der Versammlung beim Vorstand eingereicht wurden. Über die Zulassung später eingegangener Anträge entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
11. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen aller ordentlichen Mitglieder. Über Satzungsänderungen kann nur beschlossen werden, wenn diese dem Inhalt nach mit der Tagesordnung mindestens 4 Wochen vor dem für die Versammlung bestimmten Tag den Mitgliedern bekannt gegeben wurden. Satzungsänderungen, die vom Amtsgericht(Vereinsregister), von Aufsichtsbehörden oder vom Finanzamt aus formellen Gründen veranlasst werden, kann der Vorstand allein beschließen. Er muss jedoch die nächste Mitgliederversammlung unterrichten.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - dem 1.Vorsitzenden
 - dem 2.Vorsitzenden
 - dem Schatzmeister
2. Vorstand im Sinne des Paragraphen 26 BGB ist der 1. und 2. Vorsitzende, wobei jeder alleine und direkt vertreten kann.
3. Der Vorstand wird in der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Geschäftsjahren gewählt. Um Kontinuität zu gewährleisten, werden der 1.Vorsitzende in ungeraden Jahren, der 2.Vorsitzende und der Schatzmeister in geraden Jahren gewählt. Bei Amtsaufgabe während des laufenden Geschäftsjahres kann in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied außerhalb der oben genannten Regelung gewählt werden. Die Amtsdauer des neu gewählten Vorstandsmitglieds richtet sich nach obiger Regelung. Auf Antrag findet die Wahl geheim und schriftlich statt. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl des jeweiligen Nachfolgers im Amt. Gewählt ist der Kandidat, der die absolute Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit erfolgt Stichwahl der beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen. Die Wiederwahl ist möglich. Die Kandidaten für den Vorstand werden von ordentlichen Mitgliedern vorgeschlagen.
4. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von beiden Vorstandsmitgliedern beschlussfähig. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren und von beiden Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben. Die Beschlüsse werden per Rundbrief (schriftlich oder per E-Mail) bekannt gegeben und verbleiben beim Vorstandsvorsitzenden.

§ 9 Rechnungsprüfung

Zwei Rechnungsprüfer, die von der Mitgliederversammlung jeweils für ein Jahr bestellt werden, prüfen die Kasse und Rechnungslegung des Schatzmeisters. Sie haben über das Ergebnis ihrer Prüfung dem Vorstand schriftlich und der Mitgliederversammlung mündlich zu berichten.

§ 10 Haftung

Der Verein haftet nur bis zur Höhe des Vereinsvermögens.

§ 11 Auflösung des Vereins

Der Verein kann außer aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Anordnung nur durch den Beschluss einer eigens hierzu einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu diesem Beschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der ordentlichen Mitglieder erforderlich.

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes wird das Vereinsvermögen, das nach der Erfüllung der Verpflichtungen noch verbleibt, entsprechend einem herbeizuführenden Beschluss anderen die gleichen oder ähnliche Zwecke verfolgenden Vereinen übertragen und/oder karitativen Einrichtungen zur Verfügung gestellt.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Wird diese Einwilligung nicht gegeben, so ist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen.

§ 12
Inkraftsetzung

Diese Satzung tritt mit Beschluss der Gründungsversammlung vom 01.12.2003 in Kraft.

24963 Tarp, den 01.12.2003

Im Original gez.
Der Gründervorstand